

ich will aber den Sinn dieser Worte denjenigen von Ihnen, welche nicht Juristen sind, erklären, und ich hoffe, Sie werden mir sagen, daß diese Rechtsparodie alles Gefährliche verliert, daß sie vielmehr eine Garantie gewährt. Der Richter, welcher aus den Acten urtheilt, die urkundlichen Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, welche den Hergang des Vergehens und der Untersuchung enthalten, diese Acten sollen nur allein dem Richter zur Entscheidung dienen. Er soll dabei nicht auf Momente, die außerhalb der Acten liegen, hören; das wäre auch sehr schlimm, denn sonst könnten mancherlei Insinuationen einen Einfluß auf die Entscheidung des Richters gewinnen, selbst die Gattin des Richters möchte sich hier eines Einflusses bedienen, wenn der Richter befugt wäre, auf das zu hören, was außerhalb der Acten liegt. Sie sehen also, es ist dies ein ganz richtiger Grundsatz. Auch die Geschwornen sollen nur das beachten, was in den Verhandlungen vorgekommen ist. Ob sie aber das thun, ist die Frage. Wenn sie einige Tage zugehört haben, und dann vielleicht in den Kaffeehäusern oder an andern Orten darüber urtheilen hören, ob sie da nicht zuletzt zweifelhaft werden und es ihrem Gedächtnisse nicht entfällt, was sie außerhalb der Audienz, und was sie in derselben gehört haben. Also hier ist das Sprichwort: „was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt,“ nicht an seinem Orte; es gewährt im Gegentheil der Mündlichkeit diese Garantie, und es wäre zu wünschen, daß ein Aehnliches von den Schwurrichtern gesagt werden könnte. Man hat ferner angeführt, der Richter könnte bei Mündlichkeit über ein Wort sich verständigen, indem die Verhandlungen über jedes Wort, was ein Zeuge oder Angeschuldigter vorgebracht hat, zu etwa nöthiger Erläuterung Gelegenheit geben; nun, ein verständiger Richter mit seinem Protokollanten wird dies in der Voruntersuchung und Untersuchung ebenfalls besorgen. Wenn aber zwei, drei, ja mehr Tage verflossen sind, die Worte ganz vergessen, Nichts darüber niedergeschrieben ist, wer soll dann die Worte noch finden, des Zusammenhanges derselben sich so genau bewußt sein, wenn man keine Schriftlichkeit hat? Die Deputation hat allerdings insofern dafür gesorgt, als sie die Verhandlungen aufgezeichnet wissen will; das überschreitet aber alle Möglichkeit. Es soll bei aller Störung der Verhandlung Einer oder Zwei niederschreiben, was vorgeht, es sollen die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen, die Confrontation sorgfältig aufgefaßt und so wiedergegeben werden, daß eine solche Niederschrift als Grundlage oder wenigstens als Anhaltspunkt dienen kann, besonders auch für die zweite Instanz. Das ist etwas Uebermenschliches und rein Unmögliches gefordert. Wenn es geschehen soll, müssen von Zeit zu Zeit Pausen gehalten werden, um es vorzulesen. Dann hat man bei den mündlichen Verhandlungen alle jene Weitläufigkeiten, welche zu Klagen über die Protokolle Veranlassung gegeben haben. Man hat ferner gesagt, der Ruf werde durch die Untersuchung gestört; aber wenn wir das französische Verfahren beobachten, so zweifle ich, ob wir hierbei gewinnen. Ich meine unter dem französischen Verfahren zugleich das in den Rheinprovinzen, was sich nur wenig von dem französischen unterscheidet. Wer jetzt in Untersuchung geräth, kommt vor den

Richter, zwei Zeugen und den Protokollanten, und wenn er losgesprochen wird, hat er eine ganz vollständige Rechtfertigung in dem Urtheil und den Entscheidungsgründen, welche er erhalten und vorzeigen kann, wenn ihm daran gelegen ist. Keineswegs hat er aber dieselbe Rechtfertigung, wenn er in der Audienz vor den Assisen gewesen ist; schon darum nicht, weil es ein schlimmes Zeichen ist, wenn Jemand in Anklagestand gesetzt wird, während bei unserm Inquisitionsproceß die Sache sich anders gestaltet. Schon das ist ein sehr übles, meines Bedünkens quälendes Verhältniß, wenn sich Einer in Zweifel befindet, ob er in Anklagestand versetzt werden soll oder nicht. Da hat er nur einen Grad der Tortur überstanden. Wenn er aber in Anklagestand gesetzt wird, so gilt das als Zeichen, daß er verdächtig ist. Die Voruntersuchung muß an die Rathskammer gesendet werden, damit beurtheilt werden kann, ob er in Anklagestand zu versetzen, oder nicht. Wer also in Anklagestand versetzt ist, der hat schon viele Indicien gegen sich. Wird er dann noch freigesprochen, so kann immer wieder die Meinung bleiben, wie sie will, es kann Jeder denken, was er will, ob die Freisprechung richtig ist. Die öffentliche Meinung bildet sich auch in Frankreich unabhängig von den Aussagen der Schwurrichter, und, meine Herren! bei der Deffentlichkeit und Mündlichkeit dauern die Verhandlungen mehre Tage. Der Ankläger richtet sich gegen ihn, er selbst wird vernommen, die Zeugen werden gegen ihn abgehört, während die Entlastungszeugen vielleicht erst nach der Verhandlung abgehört werden. Die auf den Tribunen sich befindenden Leute hören Alles und sehen ihn, und können dann sagen: Der ist auch in Untersuchung gewesen, und wenn er auch losgesprochen wird, wird man doch das Vorurtheil gegen ihn nicht aufgeben, und wer ihn so persönlich kennen gelernt hat und ihn wieder sieht, wird mit dem Finger auf ihn zeigen: „hic niger est.“ Das ist aber beim Inquisitionsverfahren nicht der Fall; es verwischt sich sehr bald, wenn Einer in Untersuchung gewesen ist; aber schwer wird sich der Eindruck gegen den verlieren, welcher der Parade, dem Schauspiel einer solchen Audienz unterlegen hat, wenn er auch freigesprochen worden wäre. Ein hier lebender Tourist, der in Staaten lange Zeit war, wo Deffentlichkeit und Mündlichkeit zu Hause ist, und der zugleich auch in Deutschland sich lange aufgehalten hat, welcher beide Verfahren genau kennt, ist gefragt worden, welchem Verfahren er sich lieber unterwerfen wolle? Seine Antwort ist gewesen: Wenn ich unschuldig bin, ist mir's gleich, vor den Assisen, dem Schwurgericht oder vor dem Inquisitionsverfahren; wenn ich aber schuldig bin, ist mir's lieber beim Schwurgericht, denn da habe ich eine Chance mehr. Solche Vortheile gewährt also Mündlichkeit und Deffentlichkeit. Man beschuldigt, um den mit unsern bürgerlichen Verhältnissen tief verwebten und auch zugleich unsern Sitten entsprechenden Inquisitionsproceß anzuschwärzen, man beschuldigt ihn der Heimlichkeit und sucht ihn dadurch zu verdächtigen. Dieser Vorwurf ist ein ganz ungegründeter. Richter, Protokollant und Beisitzer haben nur die Verbindlichkeit, die auch nicht einmal so streng beobachtet wird, die Gegenstände der Verhandlung und Untersuchung so lange zu verschweigen, als noch